1. Fertigung

Anlage 1

GEMEINDE DEISSLINGEN

LANDKREIS ROTTWEIL

BEBAUUNGSPLAN "FRONHOF"

1. ÄNDERUNG

SATZUNG

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I.S. 2253) geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I.S. 466), §§ 73 Abs. 1 und 74 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28.11.83 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.1993 (GBl. S. 533) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. des letzten Änderungsgesetzes, hat der Gemeinderat am 13.12.1994 die als Anlage beigefügte 1. Bebauungsplanänderung "FRONHOF" M. 1 : 500, einschließlich der für seinen Geltungsbereich verbindlichen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Bestandteil der 1. Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan besteht aus:

dem zeichnerischen Teil	Anlage 2	genehmigt mit Deckblatt	am 10.12.1992 vom 21.06.1994
den Bebauungsvorschriften	Anlage 3		vom 21.06.1994

Beigefügt sind:

Begründung	Anlage 4	vom 21.06.1994
Übersichtspläne	Anlage 5 a/b	vom 21.06.1994

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 22.09.95 angezeigt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Rottweil, den 06.11.95
Landratsamt Rottweil
Walde
1. Landesbeamter

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten der 1. Bebauungsplanänderung

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB. in Kraft.

Deißlingen, den 13. Dez. 1994 (Spadinger)
Bürgermeister

Ausgefertigt

78652 Deißlingen 14. Dez. 1994

(Spadinger)
- Bürgermeister -

Die 1. Bebauungsplanänderung "FRONHOF" wurde vom Landratsamt Rottweil am genehmigt.

Die Genehmigung, sowie die Stelle, bei der die 1. Bebauungsänderung eingesehen werden kann wurde am öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Bebauungsplanänderung "FRONHOF" ist somit seit dem rechtsverbindlich.

Deißlingen, den
(Spadinger)
Bürgermeister